



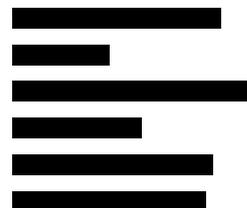
STADT
WERNE

DER
BÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung Werne Postfach 15 52 u. 15 62 59358 Werne

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-
Westfalen

40190 Düsseldorf



Ihr Zeichen

Unser Zeichen



25.07.2023

Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 07.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die mir mit Schreiben vom 07.06.2023 übersandten Unterlagen nehme ich vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Werne zu den geplanten Änderungen Stellung. Die abschließende Stellungnahme werde ich Ihnen nach Befassung durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 27.09.2023 übermitteln.

Im Detail wird zu den einzelnen Änderungen folgendermaßen Stellung genommen:

Situation in der Stadt Werne

Durch die Einführung des Privilegierungstatbestandes in § 35 BauGB in den 1990er Jahren und der damit verbunden Möglichkeit der Ausweisung von Konzentrationszonen hat die Stadt Werne zur Steuerung der Windenergie in einem sachlichen Teilplan insgesamt fünf Konzentrationszonen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt. Auf drei dieser Flächen sind zwischenzeitlich Windenergieanlagen installiert worden.

Aktuell gibt es zudem Bestrebungen, auf einer ca. 12 ha großen Fläche im Westen des Stadtgebiets die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer ersten Agri-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse an der Lippe
Volksbank Kamen-Werne eG
Postbank Dortmund

IBAN

DE85 4415 2370 0000 0001 33
DE62 4436 1342 0001 0006 00
DE10 4401 0046 0001 8664 66

BIC / SWIFT

WELADED1LUN
GENODEM1KWK
PBNKDEFF

Öffnungszeiten Bürgerbüro:
Öffnungszeiten Verwaltung:

Mo-Mi 07:30 - 16:00 Uhr
Mo-Mi 08:30 - 12:30 Uhr

Do 07:30 - 17:30 Uhr
Do 08:30 - 12:30 u. 14:15-17:00 Uhr

Fr 07:30 - 13:00 Uhr
Fr 08:30 - 12:00 Uhr

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist der zentrale Eckpfeiler für die Energiewende und Voraussetzung zum Erreichen der klimapolitischen Ziele. Der Bundesgesetzgeber hat bislang hierfür etliche neue Rechtsgrundlagen geschaffen, um diesen Ausbau zu forcieren. Diese Rechtsgrundlagen dienen der Landesplanungsbehörde als Voraussetzung, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Umsetzung zu schaffen.

Die Intention dieser Stellungnahme zielt darauf ab, dass die planungsrechtlichen Grundlagen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die notwendige Energiewende insoweit zu überarbeiten sind, dass dabei einerseits die kommunale Planungshoheit gewahrt bleibt, andererseits aber auch die Ziele und Grundsätze der aktuellen rechtlichen Normen Berücksichtigung finden.

Nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Unterlagen nimmt die Stadt im Einzelnen zu den nachstehend aufgeführten Zielen und Grundsätzen wie folgt Stellung:

Stellungnahme der Stadt Werne

Im **Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“** werden für die Teilregionen in NRW verbindliche Flächenziele vorgeschrieben.

Die Ermittlung der Flächenpotenziale für die einzelnen Planungsregionen basiert auf der Flächenanalyse Windenergie NRW des LANUV (LANUV-Fachbericht 142) vom Mai 2023. Die Landesplanungsbehörde hat dabei die in Anspruch zu nehmenden Flächenpotenziale auf eine maximale Obergrenze von 75 % der in der jeweiligen Planungsregion insgesamt zur Verfügung stehenden Windenergiepotenziale gedeckelt. Außerdem sollte in analoger Anwendung der maximale Wert je Planungsregion nicht die Obergrenze des WindBG von 2,2 %, die für die Ermittlung der Flächenwerte für die Bundesländer eingeführt wurde, übersteigen.

Die zusätzliche Einführung der maximalen Obergrenze von 75 % ist nicht nachvollziehbar. Insofern lässt sich die Betroffenheit der Stadt Werne in Bezug auf dieses Ziel kaum bzw. nicht abschätzen. Die zusätzliche Anforderung, dass als Obergrenze rechnerisch die Inanspruchnahme von maximal 15 % der Gemeindefläche je Kommune angesetzt wird, kann in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Dabei ist letztendlich auch maßgebend, aufgrund welcher Entscheidungskriterien ein Wert von 15 % angesetzt werden soll.

Aufgrund der analogen Heranziehung der Obergrenze von 2,2 % führt diese Vorgehensweise im Ergebnis dazu, dass z.B. in der Planungsregion Arnsberg nicht einmal 50 % der möglichen Flächenpotenziale in Anspruch genommen werden müssen, während die Planungsregion Ruhr diese vollumfänglich ausschöpfen muss.

Planungsregion	LANUV- Potenzial in ha	Flächenziel (ha) gemäß LEP-Entwurf	% an LANUV Potenzial
Arnsberg	29.266	13.186	45
Detmold	23.152	13.888	60
Düsseldorf	5.535	4.151	75
Köln	27.540	15.682	57
Münster	18.595	12.670	68
Regionalverband Ruhr	2.714	2.036	75

(Quelle RVR)

Diese Vorgehensweise verkennt den Umstand, dass bereits heute Planungsregionen dabei sein können, die ihren Flächenbeitragswert schon erfüllt haben. Aufgrund der Raum- und Siedlungsstruktur mit dem großräumigen Ballungskern der Metropole Ruhr ist nicht vorhersehbar, ob dieses Flächenziel im Regionalplan tatsächlich – nach Umsetzung von objektiv nachvollziehbaren Kriterien – überhaupt festgelegt werden kann.

Im Übrigen ist für die Berechnung auch darauf hinzuweisen, dass gemäß § 249b Abs. 1 und 2 BauGB eine Anrechnung der Windenergie auf den Flächenbeitragswert nicht erfolgen kann, wenn eine zeitgleiche Inanspruchnahme der Fläche durch Photovoltaikausbau möglich ist.

Die mögliche Nichterreichung des Flächenbeitragswertes führt dabei automatisch zu einer Privilegierung der Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion, so dass eine räumliche Steuerung nicht mehr umgesetzt werden kann.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen, insbesondere auch hinsichtlich der aktuellen Gesetzgebung und jüngeren Rechtsprechung, sollte das Ziel entsprechend komplett überarbeitet werden. Die Komplexität des Themas sowie die verschiedenen Belange und Interessen sind hierbei hinreichend zu würdigen.

Die Streichung des bisherigen **Grundsatzes 10.2-3 „Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen“** von pauschal 1.500 m Abstand ist auch aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen in § 249 Abs. 10 BauGB nachvollziehbar und wird ausdrücklich begrüßt. Nach der aktuellen Rechtslage muss der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entsprechen (sog. 2 H-Regelung). Außerdem ist eine pauschalierte Einhaltung der Abstandsregelung mit dem grundsätzlichen Ziel des Ausbaus der Windenergie nicht mehr vereinbar.

Das **Ziel 10.2-3 „Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen“** ist aufgrund der bereits vielfach ergangenen Gerichtsentscheidungen, die eine grundsätzliche Höhenbeschränkung nicht für sachgerecht gehalten haben, nachvollziehbar.

Der **Grundsatz 10.2-7 „Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden“** mit der Intention des Verzichts in diesen Kommunen wird begrüßt. Die Stadt Werne gehört mit einem Waldanteil von ca. 16 % (Statistikatlas NRW, Stand 2021) zu den waldarmen Kommunen. Zudem zeichnen sich die Waldbestände durch eine in großen Teilen hohe ökologische Wertigkeit aus.

Zum **Grundsatz 10.2-9 „Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen“** stellt sich die Frage, ob auf den Grundsatz durch die im WindBG und BauGB normierte Methodik zur Anrechenbarkeit von Flächen an dieser Stelle nicht komplett verzichtet werden sollte.

Das **Ziel 10.2-10 „Monitoring der Windenergiebereiche“** durch die Landesplanungsbehörde wird als sinnvoll erachtet, um rechtzeitig auf neue Entwicklungen reagieren zu können. Dabei ist ein entsprechender enger Austausch zwischen der Landesplanungsbehörde mit den kommunalen Behörden notwendig.

Der im **Grundsatz 10.2-11 „Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen“** enthaltene Regelungsinhalt ist hinsichtlich der in der Begründung beschriebenen 15 % Regelung kritisch zu hinterfragen, zumal - wie bereits unter der Zielformulierung 10.2-2 dargelegt -, dieser weder wissenschaftlich noch anderweitig rechtssicher begründet werden kann.

Im **Ziel 10.2-12 „Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten“** wird beschrieben, dass die Inanspruchnahme für die Windenergienutzung in den Gebieten zu prüfen ist. Zum einen erscheint es rechtlich nicht plausibel, dass die Zielformulierung, die unter anderem dem Bestimmtheitsgebot unterliegt und in sich abgewogen sein muss, durch einen Prüfauftrag gekennzeichnet wird. Dies würde der raumordnerischen Bedeutung und Wirkungsweise einer Zielfestlegung widersprechen. Zum anderen wird in der LANUV-Studie darauf hingewiesen, dass nach § 249 Abs. 5 BauGB der Ausweisung von Windenergiebereichen entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht entgegengehalten werden können.

Aufgrund der Potenzialanalyse besteht jedoch in NRW grundsätzlich die räumliche Möglichkeit, den gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswert von 1,8 % zu erfüllen, ohne dass hierfür die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Anspruch genommen werden müssen. Insbesondere die Aufstellung des Regionalplanes Ruhr hat gezeigt, wie schwierig es geworden ist, bedarfsorientiert Flächen für die gewerbliche Nutzung auszuweisen. Insofern sollte keine zusätzliche Flächenkonkurrenz erzeugt werden, zumal es auch in Werne einen zusätzlichen Bedarf zur Ausweisung von neuen Industrie- und Gewerbegebieten gibt.

Freiflächen-Photovoltaik

Mit dem LEP-Erlass „Erneuerbare Energien vom 28.12.2022“ wurde auf Grundlage der bisherigen Zielfestlegung 10.2-5 im LEP NRW eine Interpretationshilfe vor allem bezüglich der Problematik mit dem Umgang des Begriffes „Raumbedeutsamkeit“ und der Erklärung des Begriffes „Freiflächen-Solarenergieanlagen“ herausgegeben. Dieser Erlass soll dann mit dem Inkrafttreten der 2. LEP-Änderung seine Rechtsgültigkeit verlieren, weil sich die Inhalte des Erlasses im Wesentlichen in der LEP-Änderung wiederfinden.

Die Städteregion Ruhr 2020 hat den Erlass vom 28.12.2022 zum Anlass genommen, Herrn Ministerialdirigent Theben vom Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW mit Schreiben vom 27.01.2023 darauf hinzuweisen, dass die Formulierungen in diesem Erlass vom 28.12.2022 im Kapitel „Raumbedeutsamkeit“ als nicht praxisgerecht erachtet werden.

Der Begriff der Raumbedeutsamkeit in Bezug auf Freiflächen-Solarenergieanlagen wird weiterhin nicht abschließend definiert. Eine einheitliche und abschließende Regelung, ab welcher Grundflächengröße und beim Vorliegen welcher Kriterien Freiflächen-Solarenergieanlagen als raumbedeutsam einzustufen sind, wird jedoch zwingend benötigt. Bei der Aufzählung von Kriterien für die Einzelfallprüfung sollte ein abschließender Katalog zur Verfügung gestellt werden, da durch den Zusatz des Wortes „insbesondere“ eine Entscheidungsfindung erschwert wird. Ebenso bedarf es zu den einzelnen Kriterien weitergehender Handreichungen bzw. Erläuterungen. Dies wird bspw. auch bei der Ermittlung des Summeneffektes von Anlagen deutlich. Ohne entsprechende Regelungen bzw. Definitionen wird es - je nach zuständiger Regionalplanungsbehörde - zu unterschiedlichen Beurteilungen der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen kommen. Eine Gesetzesinitiative zur Änderung des UVPG-Gesetzes könnte in Bezug auf die Definition der Raumbedeutsamkeit Abhilfe schaffen. Durch die Aufnahme von Freiflächen-Solarenergieanlagen in die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben und durch die Staffelung nach räumlichem Umfang bzw. nach der Bauart der Anlage könnte die Frage der Raumbedeutsamkeit der Anlage abschließend geregelt werden. Ein mögliches Vollzugsproblem kann in der Bewertung der Frage der Raumbedeutsamkeit im Rahmen von Genehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 1 BauGB durch die Unteren Bauaufsichtsbehörden entstehen. Daher sind weitere Vorgaben zur verfahrensmäßigen Klärung der Frage der Raumbedeutsamkeit notwendig, insbesondere um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Vor dem Hintergrund der durch das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ eingeführten Privilegierung von bestimmten Freiflächen-Solarenergieanlagen ist darauf hinzuweisen, dass bislang nicht vorgeschrieben ist, die Frage der Raumbedeutsamkeit einer Freiflächen-Solarenergieanlage im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 35 Abs. 1 BauGB mit der zuständigen Regionalplanungsbehörde abzustimmen. In der Konsequenz könnten Freiflächen-Solarenergieanlagen privilegiert genehmigt werden, die als nicht-raumbedeutsam fehleingeschätzt wurden und die möglicherweise im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung stehen. Die Aufnahme der Pflicht zu einer Abstimmung zwischen Genehmigungs- und Regionalplanungsbehörde würde aber zugleich auch einen weiteren Verfahrensschritt bedeuten und somit ggf. nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen.

In diesem Zusammenhang wäre es auch überlegenswert, wenn die Kommunen unter Beachtung der Privilegierungstatbestände eine Deckelung bezüglich der Ausweisung von Flächen für die Freiflächen-Solarenergie erhalten, da es zum einen bereits jetzt eine große Flächenkonkurrenz gibt

und zum anderen der noch zur Verfügung stehende Außenbereich nicht gänzlich überformt werden sollte.

Diese Stellungnahme wurde in Abstimmung mit der Stellungnahme des Kreises Unna erstellt.

Mit freundlichen Grüßen

■

